

Gastspielförderung der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen

Die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen - im Folgenden Kulturstiftung genannt - gewährt auf der Grundlage der im Sächsischen Staatshaushalt bereitgestellten Mittel Zuwendungen zur Gastspielförderung für freie Theatergruppen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Gastspiele bereits bestehender Theater- und Tanzproduktionen im Freistaat Sachsen sowie Gastspiele sächsischer Theater- und Tanzproduktionen in Deutschland und Europa. Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.

2. Zuwendungsempfänger

Eine Gastspielförderung kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person, die im Bereich der Darstellenden Kunst tätig ist, erhalten. Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen in unmittelbarer oder mittelbarer staatlicher oder kommunaler Trägerschaft sowie Einrichtungen mit eigenem künstlerischen Ensemble, die von Kommunen oder Kulturräumen bereits überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können für Gastspiele bestehender Theater- und Tanzproduktionen gewährt werden. Die Förderung von Neuinszenierungen oder neuen Choreografien ist nicht möglich. Im Antrag sind grundsätzlich der Name der Produktion, das Datum und der Ort der Uraufführung sowie die bisher erhaltenen öffentlichen Zuwendungen anzugeben. Zudem ist eine Spielstättenbestätigung oder Gastspielvereinbarung mit verbindlichem Terminplan und der Nennung des Auftrittsortes vorzulegen. Außerdem ist die namentliche Nennung aller am Gastspiel beteiligten Personen notwendig.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Für jede am Gastspiel auf Seiten des Zuwendungsempfängers beteiligte Person wird pro Aufführung eine Honorarpauschale von 200,00 Euro gewährt. Die förderfähige Anzahl wird auf maximal 10 Personen pro Gastspiel begrenzt. Zudem wird eine Unkostenpauschale von 200,00 Euro pro Gastspielaufführung insbesondere für etwaige Reise- und Übernachtungskosten gewährt. Es können im Kalenderjahr maximal drei Gastspielaufführungen einer Produktion am gleichen Veranstaltungsort gefördert werden.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Eine Förderung von Wiederaufnahmen am ursprünglichen Produktionsort ist nicht möglich.

6. Verfahren

Anträge sind unter Verwendung des Antragformulars auf Gastspielförderung an die Kulturstiftung zu richten. Das Antragsformular wird auf der Internetseite der Kulturstiftung bereitgestellt. Die Einreichung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars einschließlich notwendiger Anlagen ist per Post oder E-Mail zulässig. Ein Sammelantrag für Gastspiele einer Produktion an unterschiedlichen Aufführungsorten ist möglich. Anträge müssen mindestens einen Monat vor dem jeweiligen Gastspiel bei der Kulturstiftung vorliegen.

Die Entscheidung über die Projektanträge obliegt der Geschäftsstelle der Kulturstiftung. Der Verwendungsnachweis ist grundsätzlich ein Monat nach dem Gastspiel bei der Kulturstiftung einzureichen. Hierzu ist das Formular zu verwenden, welches von der Kulturstiftung bereitgestellt wird. Außerdem ist ein vom Veranstalter des Gastspiels auszufüllender Fragebogen unter Angabe der Anzahl der Besucher für jede Gastspielaufführung beizufügen.

Dresden, den 1. März 2017

Kulturstiftung des Freistaates Sachsen